

## Beim BAföG bewegt sich was. Stell deinen Antrag - und partizipiere!

Die Bundesregierung will beim BAföG eine **Trendwende** erreichen. „Trendwende“ bedeutet für die Bundesregierung: Bis Herbst 2021 will sie bis zu 100.000 mehr Schüler/innen und Studierende in die BAföG-Förderung hineinholen. Die BAföG-Anhebung wirkt auch unmittelbar bei der beruflichen Bildung (Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe).

**Wer bisher keine BAföG-Förderung erhalten hat, könnte aufgrund der Anhebungen ab dem Wintersemester 2019/2020 nun BAföG erhalten: Ausprobieren und vorher BAföG-Antrag stellen! Wer weiß, ob sonst nicht Förderung verschenkt wird.**

### Was wurde beschlossen?

- **Anhebung der BAföG-(Eltern)Einkommensfreibeträge**

- zum Herbst 2019 um 7 %
- zum Herbst 2020 um 3 %
- zum Herbst 2021 um 6 %

Da die Elternfreibeträge sowieso je nach Familienkonstellation unterschiedlich sind: Nutzen Sie BAföG-Rechner wie <https://www.studentenwerk-goettingen.de/studien-finanzierung/bafoeg-rechner.html> (Übrigens: Weiterhin bleiben bei Studierenden 450 €-Minijobs anrechnungsfrei)

- **Anhebung der BAföG-Vermögensfreibeträge**

Vermögensfreibeträge	§ 29 BAföG
Auszubildende selbst	7.500 € -> Herbst 2020: 8.200 €
Ehegatten/Lebenspartner	2.100 € -> Herbst 2020: 2.300 €
je Kind	je 2.100 € -> Herbst 2020: je 2.300 €

- **Anhebung der BAföG-Bedarfssätze**

- zum Herbst 2019 um 5 % (dabei auswärtiger Unterkunftsbedarf von 250 auf 325 €)
- zum Herbst 2020 um 2 %
- Anhebung der BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge zum Herbst 2019 – auch Einführung von neuen BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen **für Ü30-jährige**

- **Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium**

- Anhebung des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags von 130 € zunächst auf 140 € (Herbst 2019), dann auf 150 € (Herbst 2020).
- Berücksichtigung von Kinderpflege/-betreuungszeiten statt bis zum Kindesalter 10 Jahre nunmehr 14 Jahre als Grund
  - ➔ für das Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen bei BA/MA-Studienbeginn
  - ➔ für eine BAföG-Verlängerung bei Überschreitung der Regelstudienzeit und deswegen spätere Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises
- Berücksichtigung der häuslichen Pflege von nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3) bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit

- **Ab (Neu)Bewilligungen Wintersemester 2019/2020 wird die BAföG-Förderungsart „verzinsliches BAföG-Bankdarlehen“ (KfW) durch „zinsloses BAföG-Volldarlehen“ (Staat) ersetzt.** Das bedeutet: Keine Zinsen mehr! Dies betrifft Ausnahmefälle bei einer BAföG-Förderung über die Regelstudienzeit hinaus (z.B. Hilfe zum Studienabschluss).

- **Änderung der Rückzahlungsmodalitäten**

	derzeit	künftig
BAföG ist immer nur zu einem kleinen Teil zurückzahlbar	Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge sind <b>zinsloses</b> Darlehen. Davon sind aber nur <b>max. 10.000 € einkommensabhängig zurückzuzahlen.</b>  Beispiel: Wer den Höchstsatz von 735 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 44.100 € Förderung erhalten – zahlt aber nur 10.000 € zurück – <b>das ist weniger als 1/4!</b>	Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge sind <b>zinsloses</b> Darlehen. Maximal sind 77 Monate à 130 €/mtl. <b>einkommensabhängig</b> zurückzuzahlen, das macht <b>max. 10.010 € Rückzahlungssumme.</b>  Beispiel: Wer den Höchstsatz von 861 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 51.660 € Förderung erhalten – zahlt aber nur 10.010 € zurück – <b>das ist weniger als 1/5!</b>

## Was bedeutet das konkret?

### Ab Herbst 2019

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
• Grundbedarf	399 € -> 419 € (+20 €)	399 € -> 419 € (+20 €)
• Bedarf für die Unterkunft	250 € -> 325 € (+75 €)	52 € -> 55 €* (+3 €) Aufstockung durch SGB II möglich
<b>Regelbedarf</b>	<b>649 € -&gt; 744 €</b>	<b>451 € -&gt; 474 €</b>
Durchlaufende Posten:		
• Krankenversicherungszuschlag	71 € -> 84 €; Ü30: max. 155 €	71 € -> 84 €; Ü30: max. 155 €
• Pflegeversicherungszuschlag	15 € -> 25 €; Ü30: max. 34 €	15 € -> 25 €; Ü30: max. 34 €
<b>Maximalförderung (U30)</b>	<b>735 € -&gt; 853 €</b>	<b>537 € -&gt; 583 €</b>

### Beispiel:

Bei miteinander verheirateten Eltern (nicht getrennt lebend) mit **einer** auswärts wohnenden Studierenden (unter 25)

- BAföG-Vollförderung (744 €) gibt es bis zu einem Monatsnettoeinkommen von etwa 1.835 €
- Null BAföG-Förderung ab einem Monatsnettoeinkommen von etwa 3.304 €

### Ab Herbst 2020

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
• Grundbedarf	419 € -> 427 € (+8 €)	419 € -> 427 € (+8 €)
• Bedarf für die Unterkunft	325 €	55 € -> 56 € (+1 €) Aufstockung durch SGB II möglich
<b>Regelbedarf</b>	<b>744 € -&gt; 752 €</b>	<b>451 € -&gt; 483 €</b>
Durchlaufende Posten:		
• Krankenversicherungszuschlag	84 €; Ü30: max. 155 €	84 €; Ü30: max. 155 €
• Pflegeversicherungszuschlag	25 €; Ü30: max. 34 €	25 €; Ü30: max. 34 €
<b>Maximalförderung (U30)</b>	<b>853 € -&gt; 861 €</b>	<b>583 € -&gt; 592 €</b>

Der Deutsche Bundestag hat am 16.5.2019 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in einer geänderten Fassung zugestimmt.

Das Gesetz soll zum Schuljahresbeginn 1.8.2019 in Kraft gesetzt sein.

Für Studierende an Hochschulen gelten die Änderungen weitgehend ab Beginn des Wintersemesters.

Auch wegen der Dreistufigkeit für 2019, 2020 und 2021 gibt es viele Übergangsvorschriften.

Berlin, 22.5.2019